

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 93/07 B

L 4 KR 82/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 21/6 KR 404/03 (SG Magdeburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte, 1945 geborene Kläger, der an erektiler Dysfunktion leidet, ist mit seinem Begehren, ab 1.1.2004 zur Krankenbehandlung das Arzneimittel Cialis bzw vergleichbar wirkende Arzneimittel als Sachleistung bzw im Wege der Kostenerstattung gewährt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, der Leistungspflicht der Beklagten stehe seit 1.1.2004 der gesetzliche Leistungsausschluss für Arzneimittel, die überwiegend der Steigerung der sexuellen Potenz dienen, auch für den Fall der nachgewiesenen somatisch bedingten erektilen Dysfunktion entgegen. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestünden nicht (Urteil vom 23.5.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) genügt eine Beschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerde formuliert zwar keine ausdrückliche, aber die sinngemäß erkennbare Frage, ob der seit dem 1.1.2004 bestehende Leistungsausschluss für die hier betroffenen Arzneimittel verfassungsgemäß ist. Abgesehen davon, dass Ausführungen zu den weiter aufgezeigten Voraussetzungen nicht gemacht werden, lässt die Beschwerde dabei unter dem Blickwinkel der Klärungsbedürftigkeit außer Ansatz, dass diese Frage durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bereits im Sinne des LSG-Urteils entschieden und geklärt worden ist. Der Senat hat in seinem Urteil vom 10.5.2005 - B 1 KR 25/03 R (BSGE 94, 302 ff = SozR 4-2500 § 34 Nr 2) ausgeführt, dass der Leistungsausschluss in § 34 Abs 1 Satz 7 bis 9 SGB V nicht gegen Bestimmungen des Grundgesetzes verstößt. Vor diesem Hintergrund hätte die Beschwerde darlegen müssen, dass die Rechtsprechung des BSG - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - in Zweifel gezogen wurde und dadurch erneut erörterungsbedürftig

geworden ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f). Solche Ausführungen fehlen. Dazu reicht insbesondere der pauschale Hinweis auf die Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes ohne näheres Eingehen auf die nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen für eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung nicht aus.

- 5 2. Die Beschwerde ist auch unzulässig, soweit die Abweichung des LSG von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gerügt wird, mit denen Beamten Beihilfeansprüche auf Viagra zugesprochen wurden. Damit wird eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Hierzu müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und im BSG-Urteil andererseits gegenüber gestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff jeweils mwN). Die Beschwerde geht auf die vom LSG hervorgehobenen Systemunterschiede zwischen dem Beihilferecht der Beamten und der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ein; sie macht daher schon nicht deutlich, inwieweit trotz unterschiedlicher rechtlicher Ausgangssituation das Bedürfnis nach Herstellung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren bestehen soll. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient aber nicht dazu, ein aus bestimmten Gründen für unrichtig gehaltenes Berufungsurteil erneut umfassend inhaltlich überprüfen zu lassen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

